

RS Lvwg 2020/9/23 LVwG-VG-9/002-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.09.2020

Norm

B-VG Art9 Abs1

B-VG Art14b

B-VG Art49

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §1 Abs1

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 Abs2

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 Abs15

AVG 1991 §6

Rechtssatz

Das LVwG hat auch im Vergabe-Nachprüfungsverfahren seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen und kann seine Zuständigkeit durch Parteienvereinbarung weder begründet, noch geändert, noch abbedungen werden (vgl § 4 Abs 15 NÖ Vergabe-NachprüfungsG iVm § 6 AVG). Auch eine Selbstbindung eines dem NÖ Vergabe-NachprüfungsG sachlich nicht unterliegenden Auftraggebers kann eine Zuständigkeit des LVwG nicht begründen, und selbst eine in der Ausschreibung festgelegte Zuständigkeit einer Vergabekontrollbehörde kann für sich genommen keine Zuständigkeit begründen, weil sich diese einer gestaltenden Festlegung durch Auftraggeber entzieht und eine solche Festlegung auch nicht bestandfest werden kann.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; öffentliches Auftragswesen; Rechtsschutzregime; Völkerrecht; territorialer Anwendungsbereich;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.VG.9.002.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at